



Obergericht Appenzell Ausserrhoden
2. Abteilung

Urteil vom 21. Januar 2025

Mitwirkende	Obergerichtspräsident W. Kobler Oberrichter M. Winiger, M. Müller, R. Kläger, F. Windisch Obergerichtsschreiberin A. Mauerhofer
Verfahren Nr.	O2V 24 16 O2V 24 18
Ort des Entscheids	Trogen
Beschwerdeführerin	A. vertreten durch: AA.,
Vorinstanz	Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden, Gutenberg-Zentrum, Kasernenstrasse 2, 9100 Herisau
Beigeladene im Verfahren O2V 24 18	Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Eigerstrasse 65, 3003 Bern
Gegenstand	Staats- und Gemeindesteuern 2022 Direkte Bundessteuer 2022 Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der kantonalen Steuerverwaltung vom 2. April 2024

Rechtsbegehren

a) der Beschwerdeführerin (sinngemäss):

Der Nichteintretensentscheid der kantonalen Steuerverwaltung vom 2. April 2024 sei aufzuheben. Die Einsprache der Beschwerdeführerin sei gutzuheissen und die Ermessensveranlagung durch eine ordentliche Veranlagung für die Steuerperiode 2022 zu ersetzen.

b) der Vorinstanz:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Sachverhalt

- A. Am 25. Juli 2023 wurde die A. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) von der kantonalen Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend: Vorinstanz) gemahnt, weil die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2022 unbenutzt abgelaufen war. Da die Beschwerdeführerin hierauf nicht reagierte, verschickte die Vorinstanz am 5. September 2023 eine zweite Mahnung und forderte die Beschwerdeführerin zum letzten Mal auf, bis 25. September 2023 die Steuererklärung samt Beilagen einzureichen. Die Beschwerdeführerin wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichteinreichen der Steuererklärung eine Veranlagung nach Ermessen vorgenommen und allenfalls eine Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten ausgesprochen werde. Gleichzeitig wies die Vorinstanz die Beschwerdeführerin auf die erhöhten Anforderungen zur Anfechtung von Ermessensveranlagungen hin. Die Beschwerdeführerin zeigte auch hierauf keine Reaktion.
- B. Am 28. November 2023 veranlagte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin für die Steuerperiode 2022 nach Ermessen. Basierend auf einem steuerbaren Gewinn von Fr. 200'000 und einem steuerbaren Kapital von Fr. 1'449'000 wurden die Staats- und Gemeindesteuern 2022 auf Fr. 13'900 festgesetzt; bei der direkten Bundessteuer wurde der Steuerbetrag basierend auf einem steuerbaren Gewinn von Fr. 200'000 auf Fr. 17'000 festgelegt.

- C. Am 25. März 2024 (Poststempel) schickte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz einen auf den 22. März 2023 respektive gemäss Deckblatt auf den 24. März 2023 datierten "*Abschluss Geschäftsjahr 2022*" zu (enthaltend eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns). Den Unterlagen war ausserdem je ein für C., D. und E. ausgefülltes Steuerformular "*Bescheinigung über Leistungen an Gesellschafter, Mitglieder der Verwaltung, der Geschäftsführung sowie diesen nahestehende Personen*" beigelegt, ebenso wie ein Auszug über das "*Konto 2162 Kontokorrent [...] betreffend das Geschäftsjahr 2022*"; diese Unterlagen waren ebenfalls auf den 22. März 2023 datiert.

Die Vorinstanz nahm diese Unterlagen als sinngemässe Einsprache gegen die Ermessensveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer der Steuerperiode 2022 entgegen. Mit Einspracheentscheid vom 2. April 2024 trat die Vorinstanz auf die Einsprache wegen verpasster Rechtsmittelfrist nicht ein.

- D. Am 12. April 2024 (Postaufgabe) schickte die Vertreterin der Beschwerdeführerin der Vorinstanz ein auf den 10. April 2024 datiertes Schreiben mit dem Betreff "*Einsprache gegen die Ermessensveranlagung vom 28. November 2023 sowie dem Einspracheentscheid vom 2. April 2024 der Kantons- und Gemeindesteuer sowie der Direkten Bundessteuer 2022*" zu.

Die Vorinstanz leitete dieses Schreiben samt Beilagen zuständigkeitshalber an das Obergericht weiter.

- E. Das Obergericht nahm die Eingabe als sinngemässe Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 2. April 2024 entgegen und eröffnete zur Behandlung die Verfahren O2V 24 16 und O2V 24 18.

Mit Verfügung vom 25. April 2024 teilte die Verfahrensleitung der Beschwerdeführerin respektive deren Vertreterin mit, dass die Eingabe den formellen Anforderungen an eine Beschwerde nicht genüge und setzte ihr eine Notfrist, um ein ordnungsgemäss unterzeichnetes Exemplar der Beschwerde nachzureichen. Gleichzeitig wurde bei der Beschwerdeführerin für die beiden Verfahren O2V 24 16 und O2V 24 18 je ein Kostenvorschuss von Fr. 500 angefordert.

Nach fristgemäßem Eingang dieser beiden Kostenvorschüsse wurde die ebenfalls innert der angesetzten Frist nachgereichte, nun ordnungsgemäss unterzeichnete Beschwerde der Vorinstanz und der im Verfahren O2V 24 18 beigelegten Eidg. Steuerverwaltung zugestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme dazu eingeräumt.

Mit Vernehmlassung vom 30. Mai 2024 beantragte die Vorinstanz in beiden Verfahren die Abweisung der Beschwerde. Die im Verfahren O2V 24 18 beigeladene Eidg. Steuerverwaltung liess sich nicht vernehmen.

Nachdem von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung abgesehen worden war, wurde die Angelegenheit zur Beratung an der Sitzung der zweiten Abteilung des Obergerichts vom 21. Januar 2025 traktandiert und mit vorliegendem Urteil darüber entschieden.

Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Einspracheentscheide der Vorinstanz können innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden (Art. 188 Abs. 1 Steuergesetz [StG, bGS 621.11] i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a Justizgesetz [JG, bGS 145.31]; Art. 104 Abs. 3 und 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11] i.V.m. Art. 4 der Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [bGS 625.11]).

Die am 12. April 2024 an die Adresse der Vorinstanz verschickte, sinngemässe Beschwerde richtet sich gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 2. April 2024. Die Vorinstanz hat die innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist an sie gerichtete Eingabe – entsprechend der in Art. 2 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, bGS 143.1) für den Fall von Eingaben an unzuständige Behörden vorgesehenen Weiterleitungspflicht – zuständigshalber dem Obergericht übergeben. Nach der Nachbesserung innerhalb der dafür angesetzten Notfrist erfüllt die Eingabe die formellen Voraussetzungen an eine Beschwerdeschrift.

- 1.2 Der Beschwerdeführerin kommt als direkt vom angefochtenen Nichteintretensentscheid Betroffener nach Art. 59 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 VRPG ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids zu. Insoweit die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde allerdings sinngemäss verlangt, es sei basierend auf den von ihr bei der Vorinstanz eingereichten Unterlagen eine ordentliche Veranlagung für die Steuerperiode 2022 vorzunehmen, ist Folgendes vorzuschicken:

Die Beurteilung der Frage, wie die Beschwerdeführerin für die Steuerperiode 2022 konkret zu veranlagten wäre, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerdeverfahren. Sollte das

Obergericht zur Auffassung gelangen, dass die Voraussetzungen für ein Eintreten auf die Einsprache erfüllt gewesen wären und die Vorinstanz deshalb auf die Einsprache der Beschwerdeführerin hätte eintreten müssen, wäre der angefochtene Nichteintretensentscheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Wahrung des Instanzenzugs zum materiellen Entscheid in der Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, ohne dass im Rahmen der vorliegenden Verfahren durch das Obergericht eine materielle steuerliche Beurteilung vorzunehmen wäre.

Insoweit die Beschwerde materielle Anträge mit Bezug auf die verlangte Neubeurteilung der Veranlagung der Steuerperiode 2022 enthält, ist daher auf diese Begehren im Rahmen der vorliegenden Verfahren nicht einzutreten.

1.3 Der Entscheid über Steuerstreitsachen fällt unabhängig vom Streitwert in die Zuständigkeit der Abteilungen des Obergerichts (Art. 29 Abs. 1 lit. a JG e contrario). Das Gesamtgericht hat Beschwerden in Steuerstreitsachen der 2. Abteilung zur Beurteilung zugewiesen (so publiziert im aktuellen Staatskalender des Kantons Appenzell Ausserrhoden [<https://staatskalender.ar.ch/organizations/pdf>], Ziff. 2.6.1.2), weshalb diese zur Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

1.4 Die Beschwerde wurde mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen im kantonalen Steuerrecht einerseits und im Bundessteuerrecht andererseits praxisgemäss in zwei formell getrennte Verfahren aufgeteilt (O2V 24 16 und O2V 24 18). Angefochten ist in beiden Verfahren derselbe Nichteintretensentscheid der Vorinstanz mit Bezug auf die von der Beschwerdeführerin erhobene Einsprache gegen die Ermessensveranlagungen betreffend Steuerperiode 2022. Der Streitgegenstand in beiden Verfahren beschränkt sich auf die Frage, ob die Vorinstanz auf die Einsprache zu Recht nicht eingetreten ist. Die Voraussetzungen für das Eintreten gemäss kantonalem Recht bzw. gemäss Bundessteuerrecht unterscheiden sich nicht. Diesem Umstand Rechnung tragend, werden die Verfahren O2V 24 16 und O2V 24 18 gemeinsam behandelt und in einem einzigen Urteil über die Beschwerde entschieden.

2. Materielles

2.1 Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin für die Steuerperiode 2022 nach Ermessen veranlagt. Das beschwerdeweise angerufene Gericht hat in solchen Fällen vorweg von Amtes

wegen zu prüfen, ob eine Ermessensveranlagung im konkreten Fall überhaupt zulässig war (vgl. dazu RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl. 2023, N. 55 zu Art. 132 DBG, m.w.H.).

Wie sich aus dem vorstehend angeführten Sachverhalt ergibt, hat die Beschwerdeführerin trotz zweifacher Mahnung ihre Steuererklärung nicht eingereicht. Der Vorinstanz blieb im konkreten Fall gar nichts anderes übrig, als eine Ermessensveranlagung vorzunehmen, wollte sie die Beschwerdeführerin dennoch für die Steuerperiode 2022 definitiv veranlagern. Die Beschwerdeführerin stellt das diesbezügliche Vorgehen der Steuerverwaltung zu Recht nicht in Frage. Die Voraussetzungen zur Vornahme einer Ermessensveranlagung waren am 28. November 2023 unter den gegebenen Umständen offensichtlich gegeben. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hätte die Vorinstanz aber, nachdem sie ihr die Unterlagen zum Jahresabschluss 2022 schliesslich Ende März 2024 zuschickte, auf die Ermessensveranlagung zurückkommen und basierend auf dem nun eingereichten Jahresabschluss eine neue Veranlagung vornehmen müssen.

2.2 Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person gemäss Art. 171 Abs. 3 StG nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Diese kantonale Regelung entspricht wörtlich der Vorschrift von Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) und ist deckungsgleich auch im Bundessteuerrecht vorgesehen (Art. 132 Abs. 3 DBG). Die gesetzlich vorgesehene qualifizierte Begründungspflicht bzw. die Erfordernisse der Begründung und der Nennung der Beweismittel stellen bei Einsprachen gegen eine Ermessensveranlagung nach ständiger Rechtsprechung und Lehre Prozessvoraussetzungen dar. Auf die Einsprache eines Steuerpflichtigen, welcher nach Ermessen veranlagt worden ist und welcher mit der Einsprache die im Veranlagungsverfahren unterlassenen Mitwirkungshandlungen nicht nachholt, obschon ihm das möglich wäre, ist nicht einzutreten (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 2C_295/2022 vom 17. November 2022 E. 4.2.3 m.w.H.).

2.3 Wird eine Rückkehr in das ordentliche Verfahren angestrebt, bedarf es also grundsätzlich einer konkreten Begründung, die sich auf die als falsch gerügten Steuerfaktoren zu beziehen hat; die Begründung muss geeignet sein, die Schätzung der Veranlagungsbehörde als offensichtlich unrichtig erscheinen zu lassen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_746/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 6 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin hat ihre Eingabe an die Vorinstanz von Ende März 2024 nicht begründet, sondern der Vorinstanz kommentarlos den Jah-

resabschluss samt den im Sachverhalt unter lit. C erwähnten Steuerformularen und Kontoauszügen zugeschickt. Mit der Einreichung dieser Unterlagen hat sie zwar einen Teil der verlangten Mitwirkung im Steuerveranlagungsverfahren verspätet nachgeholt, die Steuererklärung 2022 hat die Beschwerdeführerin aber bis heute nicht bei der Vorinstanz eingereicht. Erst mit Blick auf die Zahlen im eingereichten Jahresabschluss lässt sich vermuten, dass es der Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe an die Vorinstanz wohl in erster Linie darum gegangen sein dürfte, zu erreichen, dass der von der Vorinstanz ermessensweise angenommene Steuerfaktor Gewinn korrigiert wird: Gemäss Erfolgsrechnung wurde nämlich im Geschäftsjahr 2022 kein Gewinn, sondern ein Verlust verbucht. Das von der Vorinstanz im Rahmen der Ermessensveranlagung geschätzte Kapital scheint hingegen mit Blick auf die Angaben im Jahresabschluss 2022 in der Grössenordnung zu stimmen.

2.4 Da die Beschwerdeführerin ihre (sinngemässe) Einsprache an die Vorinstanz nicht auch nur ansatzweise begründet hat, erscheint fraglich, ob mit dieser Eingabe die erhöhten Anforderungen an die Anfechtung einer Ermessensveranlagung überhaupt erfüllt wären. Wie es sich damit verhält, braucht allerdings nicht abschliessend geprüft zu werden, da die Voraussetzungen für ein Eintreten auf die Einsprache schon allein aus folgendem Grund nicht gegeben waren:

- a. Die gesetzlich festgelegte Frist für eine Einsprache gegen eine Steuerveranlagungsverfügung beträgt sowohl im Bereich der kantonalen Steuern als auch im Bundessteuerbereich 30 Tage (Art. 171 Abs. 1 StG bzw. Art. 132 Abs. 1 DBG). Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung der Veranlagungsverfügung folgenden Tag und gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingelangt ist oder der schweizerischen Post bzw. einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab (Art. 4 und 5 VRPG bzw. Art. 133 Abs. 1 DBG). Da die Zustellung einer Steuerveranlagung bloss eine empfangsbedürftige, nicht aber eine annahmebedürftige Rechtshandlung ist (vgl. Art. 170 StG i.V.m. Art. 16 VRPG bzw. Art. 116 DBG), beginnt die nicht erstreckbare gesetzliche Rechtsmittelfrist nicht erst mit der Kenntnisnahme der anfechtbaren Steuerveranlagung zu laufen, sondern bereits mit deren ordnungsgemässer Zustellung.
- b. Die hier betroffenen Ermessensveranlagungen 2022 wurde von der Vorinstanz per A-Post Plus verschickt und der Beschwerdeführerin am 29. November 2023 an ihre Domiziladresse zugestellt. Die gesetzliche Rechtsmittelfrist von 30 Tagen für eine Einsprache gegen die Ermessensveranlagungsverfügungen betreffend Steuerperiode 2022 war somit längst abge-

laufen, als die Beschwerdeführerin erst Ende März 2024 den Jahresabschluss 2022 bei der Vorinstanz einreichte.

- c. Im Gesetz ist als einzige Ausnahme, in der auf eine verspätete Einsprache eingetreten werden könnte, nur der Fall vorgesehen, dass die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Erhebung der Einsprache verhindert war. In solchen Fällen ist die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses einzureichen (Art. 171 Abs. 2 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG). Innert derselben Frist ist zudem ein Gesuch um Wiederherstellung der versäumten Frist einzureichen, mit welchem der konkrete Hinderungsgrund nachgewiesen wird (RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, a.a.O., N. 34 zu Art. 133 DBG).
- d. Während sich die Beschwerdeführerin im Rahmen der Eingabe von Ende März 2024, welche die Vorinstanz als sinngemässe Einsprache entgegennahm, nicht dazu äusserte, weshalb sie erst jetzt ein Rechtsmittel gegen die ihr bereits vor Monaten zugestellte Ermessensveranlagung ergriffen hatte, begründete sie erst in der sinngemässen Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz, die am 12. April 2024 der Post zur Beförderung übergeben worden war, ihre späte Reaktion wie folgt:

"Die A. ist bei der B. in F. domiziliert, die auch die Post an Herrn E weiterleitet. Die Ermessensveranlagung wurde durch die B. fristgerecht zugestellt. Herr E hat sich zum Zeitpunkt der Ermessensveranlagung vom 28. November 2023 und der Weiterleitung im Ausland aufgehalten (siehe Beilage). Leider hat Herr E dadurch erst Kenntnis von der Veranlagung nach seiner Auslandsrückkehr erlangt. Herr E hat die Einsprache daraufhin umgehend vorgenommen, wobei der Auslandsaufenthalt nicht offengelegt wurde."

Der Beschwerde wurden Unterlagen beigelegt, aus welchen hervorgeht, dass E. folgende Flüge gebucht hatte: Flug vom 1. November 2023 von G. nach H. und Flug vom 10. März 2024 von H. nach G..

- e. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin ohnehin nicht, wie dies für eine Fristwiederherstellung erforderlich wäre, schon bei der Vorinstanz im Rahmen der dort Ende März 2024 eingereichten sinngemässen Einsprache auch ein begründetes Fristwiederherstellungsgesuch eingereicht hat und auch ungeachtet dessen, dass die von der Beschwerdeführerin der Beschwerde beigelegten Unterlagen allein letztlich gar nicht zweifelsfrei belegen, dass E. vom 1. November 2023 bis 10. März 2024 ununterbrochen und somit auch im Zeitpunkt der Vornahme der Ermessensveranlagung durch die Vorinstanz Ende November 2023 auslandsabwesend war, hätte eine solche ununterbrochene Auslandsabwesenheit von E. ohnehin keine Fristwiederherstellung mit Bezug auf die von der Beschwerdeführerin verpasste Einsprachefrist gerechtfertigt:

- Die Beschwerdeführerin ist eine Aktiengesellschaft. Der Fristwiederherstellungsgrund der Landesabwesenheit fällt bei juristischen Personen zum vornherein ausser Betracht, denn nur natürliche Personen können vorübergehend landesabwesend sein. Juristische Personen haben sich dagegen so zu organisieren, dass ihre Erreichbarkeit an ihrem Rechtsdomizil jederzeit sichergestellt ist. Das war bei der Beschwerdeführerin der Fall, denn ihr konnten, was unbestritten ist, die Ermessensveranlagungen betreffend Steuerperiode 2022 Ende November 2023 ordnungsgemäss an ihrem Domizil zugestellt werden.
- Die Argumentation der Beschwerdeführerin, infolge Landesabwesenheit ihres Verwaltungsrats E. habe dieser die der Beschwerdeführerin ordnungsgemäss zugestellte Post erst nach seiner Rückkehr aus dem Ausland und damit erst nach Ablauf der Einsprachefrist gesichtet, genügt nicht als Grund für eine ausnahmsweise Fristwiederherstellung. Voraussetzung für eine Fristwiederherstellung ist nach der Rechtsprechung zwingend, dass die Fristversäumnis *unverschuldet* ist. Bei Aktiengesellschaften wird ein Verschulden von VR-Mitgliedern der Gesellschaft zugerechnet (RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, a.a.O., N. 25 f. zu Art. 133 DBG, m.w.H.).
- Bezogen auf die vorliegende Konstellation bei der Beschwerdeführerin heisst dies konkret: Ist der üblicherweise für die Bearbeitung der Post zuständige Verwaltungsrat auslandabwesend und kann er die der Unternehmung in dieser Zeit ordnungsgemäss zugestellte Post daher erst zu einem späteren Zeitpunkt sichten, hat er dafür zu sorgen, dass eine andere Person in der Zwischenzeit diese Sichtung vornimmt und dabei insbesondere sicherstellt, dass keine Fristen verpasst werden. Das gilt erst Recht, wenn sogar konkret damit gerechnet werden muss, dass während der Auslandsabwesenheit fristauslösende Schreiben bei der Unternehmung eintreffen könnten. Spätestens aufgrund der Androhung einer Ermessensveranlagung in der zweiten und explizit letzten Mahnung vom 5. September 2023 zur Einreichung der Steuererklärung war voraussehbar, dass in absehbarer Zeit nach dem 25. September 2023 mit einer Ermessensveranlagung für die Steuerperiode 2022 zu rechnen war, sollte die Beschwerdeführerin die Steuererklärung 2022 weiterhin nicht bei der Vorinstanz einreichen. Wird trotzdem nicht dafür gesorgt, dass eine andere Person während der längeren Abwesenheit von E. die für die Beschwerdeführerin eingehende Post kontrolliert, liegt nicht nur eine Nachlässigkeit (welche ebenfalls bereits eine Fristwiederherstellung ausschliessen würde), sondern ein als schwer zu gewichtendes organisatorisches Verschulden vor, welches der Beschwerdeführerin anzurechnen ist.

Selbst wenn also bei der Vorinstanz ein Fristwiederherstellungsgesuch eingereicht worden wäre – was allerdings, wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde selber einräumt, nicht der Fall war (*"Herr E hat die Einsprache daraufhin umgehend vorgenommen, wobei der*

Auslandaufenthalt nicht offengelegt wurde.") – hätte dies im Resultat nichts daran geändert, dass die Vorinstanz (unter Abweisung einer Fristwiederherstellung) nicht auf die verspätete Einsprache hätte eintreten können.

- f. Bei der 30-tägigen Einsprachefrist handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte Verwirkungsfrist, die nicht erstreckt werden kann. Nach deren Ablauf soll Klarheit darüber bestehen, ob die ergangene Veranlagungsverfügung angefochten oder anerkannt worden ist. Mit Blick auf die Grundprinzipien des Rechtsstaats bleibt im Zusammenhang mit der Fristwahrung kein Raum für Ausnahmen oder Gefälligkeiten seitens der Rechtsmittelbehörden. Wird die Einsprachefrist verpasst, so ist die Einsprachebehörde verpflichtet, einen Nichteintretensentscheid zu fällen, da es sich bei der Fristeinhaltung um eine Prozessvoraussetzung handelt. Dies gilt selbst dann, wenn die Veranlagung fehlerhaft sein sollte (RICHNER/FREI/KAUFMANN/ROHNER, a.a.O., N. 18 zu Art. 133 DBG; vgl. ferner auch Urteile des Bundesgerichts 2C_36/2017 vom 30. Januar 2017 E. 2.2 und 2C_30/2017 vom 10. Mai 2017 E. 2.2.3; je m.w.H.).

Unter den gegebenen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nicht auf die offensichtlich verspätet erhobene Einsprache der Beschwerdeführerin eingetreten ist. Die formellen, vom Gesetz vorgegebenen Eintretensvoraussetzungen waren, wie vorstehend dargelegt wurde, gleich in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt. Dementsprechend ist die Beschwerde in den Verfahren O2V 24 16 und O2V 24 18 abzuweisen (insoweit auf sie einzutreten ist, vgl. dazu E. 1.2 vorstehend).

- 2.5 Abschliessend kann angemerkt werden, dass auch dann, wenn die Einreichung der Jahresrechnung 2022 von der Vorinstanz nicht als sinngemässe Einsprache, sondern als sinngemässe Geltendmachung eines Revisionsanspruchs im Sinne von Art. 189 StG bzw. Art. 147 DBG interpretiert worden wäre, auch unter dem Titel einer Revision kein Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin auf ein Zurückkommen auf die bereits in Rechtskraft erwachsenen Ermessensveranlagungen bestanden hätte: Eine Revision ist sowohl im kantonalen als auch im Bundessteuerrecht von Gesetzes wegen ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 189 Abs. 2 StG bzw. Art. 147 Abs. 2 DBG). Die erst im März 2024 bei der Vorinstanz eingereichten Jahresabschluss-Unterlagen tragen das Datum 22. März 2023. Diese Unterlagen wurden folglich noch vor der ersten Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung, die am 25. Juli 2023 an die Beschwerdeführerin verschickt worden war, erstellt und hätten somit bereits im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens, bevor die Vorinstanz überhaupt zur Ermessensveranlagung schritt, bei der Vor-

instanz eingereicht werden können. Bei gehöriger Sorgfalt hätte also die Beschwerdeführerin nicht nur innert Frist eine Einsprache gegen die Ermessensveranlagungen einreichen können, sondern sie hätte auch vermeiden können, dass es überhaupt zu einer Ermessensveranlagung kommt. Damit scheidet auch eine Revision der in Rechtskraft erwachsenen Steueranlagungen für die Steuerperiode 2022 aus.

3. Kosten und Entschädigung

3.1 Während im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern die Kosten- und Entschädigungsfolgen kantonal geregelt sind (vgl. Art. 53 i.V.m. Art. 19 ff. VRPG), regelt im Bereich der direkten Bundessteuer Art. 144 DBG die Verlegung der Kosten und Entschädigungen. Die Höhe der Kosten bestimmt sich auch im Bundessteuerbereich nach dem kantonalen Recht (Art. 144 Abs. 5 DBG).

3.2 Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde unterlegen ist, hat sie die Gerichtskosten zu tragen (Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 VRPG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG). Die Verfahren O2V 24 16 und O2V 24 18 betreffen eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit. Vor Verwaltungsgericht betragen die Verfahrenskosten gemäss Art. 4a des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS 233.2) bis zu Fr. 5'000. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (Art. 20 VRPG). Gemäss ständiger Praxis der 2. Abteilung des Obergerichts wird in vergleichbaren Fällen üblicherweise eine Gebühr von Fr. 1'500 erhoben. Diese Gebühr erscheint auch für das vorliegende Urteil für die gemeinsam behandelten Verfahren O2V 24 16 und O2V 24 18 angemessen, weshalb die Gerichtskosten auf diesen Betrag festgesetzt werden. Die von der Beschwerdeführerin in den Verfahren O2V 24 16 und O2V 24 18 bei der Gerichtskasse einbezahlten Kostenvorschüsse von je Fr. 500 werden an die Gebühr von Fr. 1'500 angerechnet.

3.3 Eine Entschädigung ist der Beschwerdeführerin beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. Der Vorinstanz und der im Verfahren O2V 24 18 beigeladenen Eidg. Steuerverwaltung steht als Behörde unabhängig vom Verfahrensausgang kein Entschädigungsanspruch zu (vgl. dazu Art. 53 Abs. 3 VRPG; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 und 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]).

Demgemäss erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde der A. in den Verfahren O2V 24 16 und O2V 24 18 wird abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist.
2. Der Beschwerdeführerin wird für die gemeinsam im vorliegenden Urteil behandelten Verfahren eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500 auferlegt, unter Anrechnung der in den Verfahren O2V 24 16 und O2V 24 18 bereits geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 500.
3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
4. **Rechtsmittel:**
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind – soweit vorhanden – beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).
5. Mitteilung an:
 - AA., mit Gerichtsurkunde
 - Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden, mit Gerichtsurkunde
 - Eidg. Steuerverwaltung, mit Gerichtsurkunde

Im Namen der 2. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Walter Kobler

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 23. Januar 2025